

Die Mieterschutz-Verordnung.

Der zweite Vorsitzende des Mietervereins des Groß-Berliner Bezirkes, Moriz Albu, schreibt uns:

Die in Aussicht gestellte Wandlung der geltenden Mieterschutzordnung ist zwar der Oeffentlichkeit inhaltlich bekanntgegeben, doch liegt sie ihrem Wortlaute nach noch nicht vor. Man mu sich bei der Beurteilung also noch gewisse Beschrankungen auferlegen. Da eine die Zustandigkeit der M. E. U. erweiternde Bestimmung, auch da eingreifen zu knnen, wo das Mietverhaltnis ohne Kndigung ablauft, fr die Mieterschaft wertvoll ist, geht schon aus den Bestrebungen der Vermieter hervor, durch Nicht-Aufnahme einer Kndigungsklausel im Mietvertrage die Anrufung der M. E. U. unmglich zu machen. Dem ist jetzt ein Riegel vorgeschoben worden. Auch da fortan die Ufster- sowie die Wettervermietung der Begutachtung der M. E. U. unterstellt ist, wird vom Mieterstandpunkt aus als ntzlich und notwendig angesehen werden drfen.

Die Vertragsfreiheit bei Neuvermietungen hat in dieser Zeit der Wohnungsnot ganz besonders in den westlichen Bezirken Gro-Berlins zu maßlosen Forderungen der die Zeitverhaltnisse ausnutzenden Vermieter gefhrt. So werden heute fr 4-Zimm. Wohnungen in der Nahe des Bayerischen Platzes, ohne da die Wohnungen erst als vermietbar angekndigt werden mssen, bis 2500 M. bezahlt, gegen 1600—1750 M. im Jahre 1915. Da dadurch die in solchen Husern mit langeren Vertragen wohnenden alten Mieter dem Hauswirt gegenber in eine schlechte Lage kommen, von ihm als lastig angesehen und schlecht behandelt werden, damit sie mglichst schnell aus dem Hause kommen, ist erklarlich.

Die Forderung der Mieter, zu verbieten, da die M. E. U. ber den vom Vermieter verlangten Betrag hinaus den Mietzins erhhen drfen, eine Forderung, die auf Grund bestimmter Vorkommnisse gestellt worden war, scheint nicht bercksichtigt worden zu sein. Die M. E. U. haben sich im allgemeinen bewahrt, sie sind aber, wie alle menschlichen Einrichtungen zu beurteilen, und wenn der juristisch vorgebildete Vorsitzende, der die Befahigung zum Richteramt haben mu, zufallig mehr nach der Hausbesitzerseite hinneigt, so ist es fast sicher, da er die Forderungen des Mieterklaggers etwas scharfer ansieht als die des Vermieters. Aber „ne eat iudex ultra partem“, dieser Grundsatz sollte an sich schon vor Uebergreifen Schutz bieten.